

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1892/93. S. 282. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Kasse für Fonds der Verwaltungen des Reichsherrn, der Bischöfe und der Reichstiftungen. S. 282. — Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. S. 282. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93. S. 270.

(Nr. 2009.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1892/93. Vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das / Etatsjahr 1892/93 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 207 583 565 Mark, nämlich

auf 990 674 864 Mark an fortdauernden,

auf 72 130 106 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 144 778 595 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 1 207 583 565 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Befoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 wird auf 148 374 Mark festgestellt.